

# **Gesellschaftsvertrag**

## **der Erste Panketaler Bürgersolaranlage GbR**

Die durch diesen Vertrag gegründete Gesellschaft ist gleichermaßen wirtschaftlichen wie ökologischen Zielen verpflichtet. Errichtung und Betrieb der Bürgersolaranlage erfolgen sowohl im Hinblick auf den wirtschaftlichen Vorteil für das eingesetzte Kapital der beteiligten Gesellschafter als auch als Vorbild und Multiplikator für andere an nachhaltiger Energiewirtschaft interessierte Bürger und Organisationen. Darüber hinaus ist es Anliegen der Gesellschaft, durch die Förderung der dezentralen Stromerzeugung regionale Wertschöpfung und Arbeitsplätze im lokalen Handwerk zu sichern und neu zu schaffen.

Dies vorausgeschickt, errichten die in der Anlage 1 aufgeführten Personen eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrags; sie wird mit dem Beitritt weiterer Gesellschafter fortlaufend aktualisiert. Für sämtlichen Schriftverkehr, insbesondere für Ladungen, gelten die von ihnen angegebenen Adressen. Adressänderungen sind der Geschäftsführung rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen. Schriftstücke, die an die letzte der Geschäftsführung gemeldete Adresse gesandt werden, gelten als nach drei Tagen zugegangen.

Die Gesellschaft wird unter der Bezeichnung „Erste Panketaler Bürgersolaranlage GbR“ geführt.

### **§ 1 Sitz und Gegenstand der Gesellschaft**

1. Der Sitz der Gesellschaft ist Panketal. Die Geschäftsanschrift ist die Anschrift des Geschäftsführers.
2. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, mit Hilfe von Photovoltaikanlagen elektrische Energie zu erzeugen und diese zu veräußern.

### **§ 2 Beginn und Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beginnt mit Vertragsunterzeichnung und wird für die in § 17 bestimmte Dauer gegründet.

### **§ 3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet am 31. Dezember 2008.

### **§ 4 Einlagen der Gesellschafter**

1. Die Einlage des einzelnen Gesellschafters wird auf mindestens 250 Euro und höchstens 10.000 Euro festgesetzt. Es werden pro Jahr nur Einlagen bis zu einer Gesamthöhe von 100.000 € übernommen. Die Einlage muss durch 250 teilbar sein. Erst mit Zahlung und Eingang ihrer Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.
2. Jeder Gesellschafter erklärt sich heute bereits mit der Aufnahme weiterer Gesellschafter einverstanden. Es können nicht mehr Einlagen übernommen werden, als Kapital für die Deckung des Investitionsaufwandes erforderlich ist, zuzüglich einer Rücklage von bis zu 2% der Investitionskosten.

3. Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, bestimmt die Geschäftsführung über die Höhe der Einlage und die Annahme des Beitrittsantrags. Erst mit Annahme des Beitrittsantrags und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.

## **§ 5 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Die Gesellschaft bestellt einen Geschäftsführer und - nur für Vertretungsfälle - zwei stellvertretende Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer ist zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Vertretung der Gesellschaft jeweils alleine berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist auf die Höhe der Einlagen bzw. die festgelegte Investitionssumme beschränkt. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter ist die Geschäftsführung nicht befugt.

Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich:

- a) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen der Gesellschaft mit einem Wert von mehr als 1.000 Euro pro Einzelfall und Jahr.
- b) Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeit über 5 Jahre) und von Verbindlichkeiten, deren Wert 1.000 Euro übersteigen.
- c) Abschluss von Miet-, Leasing- oder Dienstverträgen mit einer Jahresbelastung von über 500 Euro.
- d) Sonstige Auslagen und Kosten in Verbindung mit der Geschäftsführertätigkeit, die im Einzelfall 30 Euro sowie pro Jahr 200 Euro übersteigen.

## **§ 6 Aufwandsentschädigung, Auslagenerstattung**

Der Geschäftsführer hat, unabhängig von der Gewinnsituation der Gesellschaft, für die Geschäftsführertätigkeit einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 250 Euro pro Geschäftsjahr.

## **§ 7 Buchführung und Jahresabschluss**

1. Die Gesellschaft richtet sich eine ordnungsgemäße Buchführung ein. Für die Ergebnisverteilung ist stets der nach ertragssteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw. Verlust zugrunde zu legen. Der Jahresabschluss ist bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen.
2. Jeder Gesellschafter hat das Recht die Buchführungs- und Jahresabschlussunterlagen einzusehen.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt, für die Erstellung der Buchführung, des Jahresabschlusses und der Steuererklärung bis zu 250 Euro pro Jahr aufzuwenden.

## **§ 8 Ergebnisverteilung**

1. Es wird eine Rücklage für Verwaltungskosten, Versicherungen und eventuell anfallende Reparaturen sowie den Abbau der Anlage gebildet. Die Höhe der Rücklage wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.
2. Am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres wird der Überschuss ermittelt und beginnend mit dem ersten vollständigen Geschäftsjahr ausgeschüttet, soweit die Gesell-

schafterversammlung im Einzelnen nichts Abweichendes beschließt. Für die anteilige Zuordnung gilt die bei der Gesellschaft eingegangene Beteiligung des einzelnen Gesellschafters.

3. Sind die Kapitalkonten der Gesellschafter negativ, so sind die Gewinne der Gesellschafter zuerst zum Ausgleich der negativen Kapitalkonten zu verwenden.
4. Die Gewinn- und Verlustrechnung gem. Absatz 2 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.
5. Jeder Gesellschafter erhält jährlich eine ertragssteuerliche Bestätigung.

## **§ 9 Entnahmen**

Entnahmen der Gesellschafter sind nicht möglich.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

1. Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch das Versenden einer Email mit Empfangsbestätigung.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Gesellschafterversammlung nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt.
3. Eine Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Gesellschafter (nach Köpfen) dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
4. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Mitgesellschafter vertreten lassen. Vor Beginn der Gesellschafterversammlung muss der Geschäftsführung eine schriftliche Vollmacht vorliegen. Ein einzelner Gesellschafter kann nicht mehr als 40 Stimmanteile wahrnehmen.

## **§ 11 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung**

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Beschlüsse außerhalb der Jahresversammlung (§ 10 Abs. 2) können auf Bitten der Geschäftsführung bei Beteiligung von mindestens 2/3 der Gesellschafter auch schriftlich gefasst werden, wenn nicht mindestens 20 % der Gesellschafter (nach Köpfen) die Durchführung einer Versammlung verlangen. Auf die Möglichkeit, die Einberufung einer Versammlung verlangen zu können, ist in dem Anschreiben hinzuweisen.
2. Jeder Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung je volle 250 Euro Einlage eine Stimme.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dies gilt auch für:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Gewinnverwendung,
  - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
  - e) die Abtretung der Beteiligung an Gesellschafter oder an Dritte: die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht, bei mehreren Interessenten entscheidet das Los,

- f) die Entscheidung über den Standort und den Erwerb der Photovoltaikanlage,
  - g) die Festlegung der Höhe des Kredites zur Teilfinanzierung der Investitionskosten,
  - h) die Aufwandsentschädigung für die Geschäftsführertätigkeit.
  - i) die Höhe der Rücklage gem. § 7 Abs. 1
4. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über:
    - a) die Änderung dieses Vertrages,
    - b) die Auflösung der Gesellschaft,
    - c) den Ausschluss von Gesellschaftern (außer in den Fällen des § 14 Abs. 3).
  5. Über die Gesellschafterversammlung oder die schriftliche Abstimmung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. Das Protokoll ist bei der nächsten Gesellschaftsversammlung vorzutragen oder per Post oder Email zu versenden.
  6. Abweichend von der vorstehenden Regelung gilt für die Wahl der Geschäftsführung in der Gründungsversammlung die einfache Mehrheit der anwesenden Anteilszeichner gem. Anlage.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Gesellschafter (nach Köpfen) einschließlich ihrer Vertreter, aber mindestens 50% der Stimmanteile anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen bei verkürzter Ladungsfrist eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter und ihrer Vertreter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 13 Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft**

1. Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:
  - a) durch Abtretung seines Anteils,
  - b) durch Ausschluss gem. § 14,
  - c) durch rechtskräftige Eröffnung des Insolvenzverfahrens (auch Verbraucherinsolvenz) über sein Vermögen.
2. Bei Ausscheiden wegen Insolvenzverfahrenseröffnung scheidet der betroffene Gesellschafter mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.
3. Das Ausscheiden eines Gesellschafters und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zu Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

## **§ 14 Ausschluss eines Gesellschafters**

1. Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in

der Person des betreffenden Gesellschafters liegt, zulässig.

2. Ein wichtiger Grund ist u.a. gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft gefährdet wäre.
3. Die Geschäftsführung ist ermächtigt und verpflichtet, einen Gesellschafter durch schriftliche Erklärung auszuschließen,
  - a) nachdem ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung einer Insolvenz über sein Vermögen gestellt worden ist; das automatische Ausscheiden gem. § 13 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
  - b) wenn nach Pfändung des Gesellschaftsanteils die zugrunde liegende Forderung nicht spätestens nach einem Monat ausgeglichen oder sonst die Pfändung aufgehoben wurde.

Die betreffenden Gesellschafter sind verpflichtet, diese Fälle unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen.

4. Die Ausschlusserklärung ist unter Angabe der Ausschlussgründe dem Gesellschafter schriftlich mitzuteilen. Weist der betreffende Gesellschafter nicht spätestens zwei Monate nach Erhalt der Ausschlusserklärung den Wegfall des angegebenen Ausschlussgrundes durch schriftliche Eingabe an die Geschäftsführung nach, ist der Ausschluss nicht mehr anfechtbar, wenn die Gründe zum Zeitpunkt der Ausschlusserklärung gegeben waren.

## **§ 15 Tod eines Gesellschafters**

1. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; sie wird vielmehr mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt.
2. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt. Der Bevollmächtigte ist jedoch von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung und sonstiger zwingender gesetzlicher Rechte alle Rechte aus der Beteiligung.
3. Überträgt die Erbengemeinschaft einem Erben den Gesellschaftsanteil, so kann dieser wiederum an der Geschäftsführung und Vertretung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages teilnehmen.

## **§ 16 Auseinandersetzung und Abfindung**

1. Scheidet ein Gesellschafter oder Gesellschaftsnachfolger, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erfolgt die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe seines Kapitalkontos zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Maßgebend ist das Kapitalkonto der Steuerbilanz zum 31. Dezember des Bilanzjahres. Scheidet ein Gesellschafter nicht zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres aus, ist Bilanzstichtag der 31. Dezember des vorausgegangenen Jahres. In diesem Fall werden dem ausscheidenden Gesellschafter Gewinne und Verluste des Geschäftsjahres seines Ausscheidens anteilig hinzurechnet und zwar für jeden Monat seiner Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr. Maßgebend für diese anteilige Gewinn- und Verlustberechnung ist die Steuerbilanz zum 31. Dezember, der auf das Ausscheiden folgt.
2. Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht mehr berücksichtigt.
3. Das Abfindungsguthaben hat die Gesellschaft bis spätestens zum Ende der fünf folgenden Geschäftsjahre in fünf gleichen Jahresraten an den Gesellschafter auszuzahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht. War das Kapitalkonto zum Zeitpunkt seines

Ausscheidens negativ, so hat der ausscheidende Gesellschafter das Konto bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre auszugleichen. Eine Verzinsung erfolgt auch in diesen Fall nicht.

4. Ein nach den vorstehenden Absätzen festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt vom Ergebnis einer nachfolgenden steuerlichen Betriebsprüfung, die sich auf die Zeit vor dem Ausscheiden des Gesellschafters bezieht, unberührt. Ein sich ergebender Gewinn oder Verlust geht ausschließlich zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn das festgestellte Abfindungsguthaben negativ ist.

### **§ 17 Auflösung der GbR**

1. Mit Ablauf des Jahres 2028 wird die GbR nach Abschluss der erforderlichen Tätigkeiten aufgelöst und die Geschäftsführung mit dem Verkauf der Anlage zu bestmöglichen Konditionen beauftragt.
2. Die Auszahlung des Kapitals erfolgt entsprechend der Einlagehöhe der einzelnen Gesellschafteranteile.
3. Die Auszahlung des Kapitals erfolgt spätestens 3 Monate nach Ende des Kalenderjahres der Auflösung.
4. Die Gesellschafter können bis drei Monate vor Ablauf des Jahres, in welchem die Gesellschaft nach Ziffer 1 aufgelöst würde, mit einfacher Mehrheit die Fortführung der Gesellschaft beschließen. Die nicht fortführungswilligen Gesellschafter scheiden mit Ablauf dieses Jahres aus der Gesellschaft aus; sie werden nach § 16 Abs. 1 zuzüglich eines eventuellen Restwerts der Anlage abgefunden, diese Abfindung wird gem. Absatz 3 fällig.

### **§ 18 Sonstige Vereinbarungen**

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Gesellschafter treffen unverzüglich eine neue, dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck entsprechende Vereinbarung.
3. Gerichtsstand für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.04.2008 in Panketal.

## Liste der anwesenden Anteilszeichner

1. Klein-Heßling, Johannes
2. Grüne, Mario
3. Siggelkow, Andreas
4. Behrendt, Angela
5. Poppel, Uwe
6. Neumann, Andreas
7. Weiß, Arnold
8. Langer, Volkmar
9. Ammermann, Ronny
10. Rostoski, Dietrich

Der Vertrag wurde in der Gründungsversammlung von neun der zehn anwesenden Anteilszeichner unterschrieben.